

Zürcher Freilager AG, Zürich

Fusion der Zürcher Freilager AG mit der AXA Capsus AG und Abfindung der Publikumsaktionäre der Zürcher Freilager AG

Die ausserordentlichen Generalversammlungen der Zürcher Freilager AG, 8048 Zürich, und der AXA Capsus AG, 8050 Zürich, vom 6. April 2017 haben der Fusion der beiden Gesellschaften zugestimmt. Die AXA Capsus AG übernimmt die Zürcher Freilager AG durch Absorptionsfusion und die bestehenden Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre der Zürcher Freilager AG erhalten eine Abfindung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Fusionsgesetz (FusG).

Weitere Informationen sind unter <http://www.zf-immo.ch/kaufangebot/> abrufbar.

Rechtsgrundlage

Die AXA Leben AG, Winterthur, unterbreitete am 14. Dezember 2016 ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionärinnen und Aktionäre der Zürcher Freilager AG. Seit Durchführung dieses Kaufangebots verfügt die AXA Leben AG über 99.06% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Zürcher Freilager AG.

Im Hinblick auf die weitere strategische Entwicklung der AXA Leben AG und deren 100%-Tochtergesellschaft AXA Capsus AG sollen sich die Zürcher Freilager AG und die AXA Capsus AG zwecks Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Konzernstruktur zu einer Gesellschaft zusammenschliessen.

Am 3. März 2017 wurde zu diesem Zweck zwischen der Zürcher Freilager AG und der AXA Capsus AG ein Fusionsvertrag unterzeichnet. Die ausserordentlichen Generalversammlungen der Aktionärinnen und Aktionäre der Zürcher Freilager AG und der AXA Capsus AG vom 6. April 2017 haben der Fusion (Absorptionsfusion mit Barabfindung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 2 FusG) zugestimmt. Die Fusion wird in den nächsten Tagen ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und erreicht dadurch Rechtswirksamkeit. AXA Capsus AG als übernehmende Gesellschaft wird mit Vollzug der Fusion umfirmiert auf den Namen «Zürcher Freilager AG».

Gemäss den Bestimmungen des Fusionsvertrags erhalten die Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre der Zürcher Freilager AG eine Abfindung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 FusG in Form einer Geldleistung.

Barabfindung

Die Barabfindung beträgt CHF 8'000.00 netto je Namenaktie Zürcher Freilager AG.

Auszahlung der Barabfindung

Voraussichtlich am 18. April 2017.

Vorgehen zum Erhalt der Abfindung

Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Namenaktien Zürcher Freilager AG in einem offenen Bankdepot verwahren, brauchen nichts zu unternehmen. Sie erhalten die Barabgeltung automatisch von ihrer Depotbank gutgeschrieben.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Namenaktien Zürcher Freilager AG bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, sind gebeten, diese Namenaktien umgehend bei der Zürcher Freilager AG zum Erhalt der Barabfindung einzureichen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die noch nicht umgetauschte Partizipationsscheine der Zürcher Freilager AG halten, sind gebeten, diese Partizipationsscheine umgehend bei ihrer Bank zum Erhalt der Barabfindung einzureichen.

Steuerliche Aspekte

Die Barabfindung an die Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre ist sowohl von der Umsatzabgabe als auch von der Verrechnungssteuer ausgenommen und bleibt für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz grundsätzlich Einkommenssteuerfrei, da die Kapitaleinlagereserven der Zürcher Freilager AG für die Auszahlung der Barabfindung verwendet werden.

Offizielle Zahlstelle und beauftragte Bank

Die Zürcher Kantonalbank wurde mit der Durchführung der Barfusion beauftragt. Sie ist offizielle Zahlstelle.

Valor / ISIN

Namenaktie Zürcher Freilager AG von CHF 100.00 Nennwert
635 836/CH0006358367

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.